

Nichtamtlicher Teil.

Polizeiverordnung und Geheimmittel.

Für Zeitungsverleger von großer Wichtigkeit ist eine Entscheidung, die das Landgericht zu Magdeburg über die Polizeiverordnung betreffend Geheimmittel am 22. März vorigen Jahres abgegeben hat und die in der soeben erschienenen Nr. 20 der Berichte des deutschen Drogistenverbandes vom Jahre 1899 mitgeteilt wird. Das Verfahren richtete sich danach gegen Herrn Hermann Musche, den Inhaber einer Fabrik chemisch-technischer Präparate in Magdeburg. Er hatte in verschiedenen Zeitungen mehrere sogenannte Geheimmittel angepriesen: einen Zahntitt gegen Zahnschmerzen, Arnikahaaröl, Schwefelschuppenpomade, Klettenwurzelöl zc. gegen Haarausfall zc., Glycerin-Schwefelmilchseife als Vorbeugungsmittel gegen Flechten, Miteffer zc. und ähnliche Sachen.

Musche verweigerte die Bezahlung der ihm auf Grund einer Polizeiverordnung, wie sie in vielen Städten besteht und die die Ankündigung von sogenannten Geheimmitteln verbietet, auferlegte Geldstrafe und beantragte richterliche Entscheidung. Das Schöffengericht, das nunmehr mit der Sache befaßt wurde, bestätigte die Polizeistrafe. Auf die gegen das Urteil eingelegte Berufung erkannte das Landgericht aber auf Freisprechung, d. h. genau gesagt hob das Gericht die Strafverfügung des königlichen Polizeipräsidiums auf, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

Fast jeder Zeitungsverleger hat schon infolge der Polizeiverordnungen gegen die Ankündigung der sogenannten oft undefinierbaren Geheimmittel Unannehmlichkeiten gehabt, und so wird es allgemein übersehen, daß nach dem, nun rechtskräftig gewordenen Magdeburger Urteil die Polizei gar nicht befugt ist, derartige Verordnungen zu erlassen, sondern daß diese den Bestimmungen des Preßgesetzes widersprechen. Wir geben deshalb im Folgenden den Wortlaut der Begründung jenes Urteils.

Es heißt dort:

„Durch die angegebene Strafverfügung ist gegen den Angeklagten, wegen der Beschuldigung, wiederholt in den Monaten November und Dezember 1898 in den in Magdeburg erscheinenden Zeitungen »Magdeburgische Zeitung«, »Generalanzeiger« und »Zentralanzeiger« Geheimmittel, welche dazu bestimmt seien, zur Verhütung menschlicher und tierischer Krankheiten zu dienen, öffentlich angekündigt zu haben, aus den Polizeiverordnungen vom 21. Mai 1896 und vom 6. März 1897 eine Geldstrafe von 10 M., im Nichtbeitreibungsfalle zwei Tage Haft festgesetzt. Der Angeklagte hat gerichtliche Entscheidung beantragt, und das Schöffengericht hat ihn wegen Uebertretung der Polizeiverordnung vom 21. Mai 1896 zu der gleichen Strafe und in die Kosten verurteilt. Der Angeklagte hat Berufung eingelegt und macht geltend, daß nach § 29 Abs. 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung unzulässig sei. Dieses Vorbringen muß das Berufungsgericht für zutreffend erachten. Nach § 29 Abs. 1 a. a. O. sind zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen die Gerichte ausschließlich zuständig. Das Wort »ausschließlich« ist, wie die Reichstagsverhandlungen ergeben, ein von der Reichstagskommission unter Billigung des Regierungsvertreterers gemachter Zusatz. Der klare Wortlaut läßt keinen Zweifel darüber, daß den Verwaltungsbehörden jede Entscheidung über diese Uebertretungen — und eine Entscheidung, wenn auch keine endgiltige, ist der Erlaß einer Strafverfügung — entzogen sein soll. So Löwe, Note zu § 29 a. a. O. im Kommentar zur Str.-P.-O. Der Meinung von Stenglein (Nebengesetz, zu § 29 des Preßgesetzes), daß § 29 des Preßgesetzes wegen §§ 12, 13, 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes obsolet sei, ist nicht beizustimmen. Die Justizorganisation von 1877 statuiert keineswegs in dem angegebenen Sinne eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die Uebertretungen §§ 453—469 Str.-P.-O. Der formelle Fortbestand von § 29 des Preßgesetzes unterliegt nach § 5 Einf.-Ges. zur Str.-P.-O. keinem Bedenken. — Demgemäß ist nach § 458 Str.-P.-O. entschieden.«

Der letztere lautet: »Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urteil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.«

Zu dem Hauptpunkt der Urteilsbegründung ist zu bemerken, daß er mit der Rechtsauffassung durchaus im Einklang steht. Der angezogene § 29 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 bestimmt: »Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburteilung den Verwaltungsbehörden zusteht.« Hierzu sagt der Kommentator Koller in seiner Ausgabe des Gesetzes (Nördlingen 1888, Bed. S. 232):

»Die Bestimmung steht gemäß § 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung noch in Geltung und hat zur Folge, daß die Zulässigkeit des Verfahrens mittels polizeilicher Strafverfügung (Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung § 6 Nr. 3, Strafprozessordnung § 453) sich nicht auf die durch die Presse begangenen Uebertretungen erstreckt. In Bayern ist das Verfahren mittels polizeilicher Strafverfügung überhaupt nicht rezipiert. Mit dem Ausdruck »durch die Presse begangene Uebertretung« sollen sowohl die Zuwiderhandlungen in den Fällen des § 19 des Preßgesetzes, als auch die unter sonstige Strafgesetze fallenden Uebertretungen im Sinne des § 1 des Reichsstrafgesetzbuches, sofern deren Verübung durch Verbreitung einer Druckschrift geschieht, getroffen werden.«

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Für die Behandlung von Preßvergehen enthält eine Entscheidung, die am 8. d. M. vom Reichsgericht gefällt wurde, beachtenswerte Gesichtspunkte. Vom Landgericht Bochum ist am 2. August v. J. der Redakteur der Berg- und Hüttenarbeiterzeitung, Otto Hué in Rüttenscheid, wegen Beleidigung der Beamten der Berginspektion am Deister zu 200 M. Geldstrafe verurteilt worden. Er hatte in Nr. 15 seines Blattes vom vorigen Jahre auf Grund von Mitteilungen, die ihm mit der Aufforderung, sie zu verwenden, zugegangen waren, einen Artikel veröffentlicht, der sich mit der Aufsicht über die Bergarbeiter in der Deistergegend, sowie mit der Fürsorge der Behörden für die Arbeiter befaßte. Die Berginspektion hatte Strafantrag gestellt, weil sie in einem bestimmten Sage den beleidigenden Vorwurf der Pflichtwidrigkeit erblickte. Das Gericht hat aber den ganzen Artikel geprüft und auch noch weitere Sätze als beleidigend bezeichnet. Den Wahrheitsbeweis hat der Angeklagte nicht angetreten, weil er seinen Gewährsmann nicht nennen wollte. Den Schutz des § 193 hat das Gericht dem Angeklagten nicht zugebilligt, weil es den Umstand, daß er als Angeklagter verpflichtet war, die betreffenden Mitteilungen zu veröffentlichen, als unerheblich ansah und der Meinung war, daß zur Beseitigung der angeblichen Mißstände erst die ordnungsmäßigen Instanzen hätten angerufen werden müssen.

Auf die Revision des Angeklagten hob das Reichsgericht das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt:

Außer dem Bedenken, daß das Verhältnis des § 185 zum § 186 nicht richtig aufgefaßt worden ist, ergaben sich noch folgende Bedenken: In dem Strafantrage war nur ein bestimmter Satz inkriminiert und er war nicht nur als Beispiel angeführt. Das Gericht hätte deshalb nur diesen Satz, nicht aber auch den ganzen übrigen Inhalt des Artikels zur Grundlage der Entscheidung machen dürfen. Wenn das Landgericht dies doch gethan hat, so war es gesetzwidrig und entgegen der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Ferner gab zu Bedenken Anlaß die Behandlung des § 193 durch die Vorinstanz. Zunächst liegt der Verdacht vor, daß die Strafkammer angenommen hat, der Schutz des § 193 könne einem Redakteur niemals zuteil werden, wenn er verträglich einen Auftrag ausgeführt hat. Das würde der Rechtsprechung nicht entsprechen, nach welcher anzunehmen ist, daß ein Redakteur, wenn er die Rechte seiner Komittenten wahrnimmt, den Schutz des § 193 genießt.

Es kommt endlich noch in Betracht, daß die Strafkammer anscheinend angenommen hat, der Schutz des § 193 könne einem angeklagten Redakteur niemals zuteil werden, wenn der zulässige Beschwerdeweg vor der Veröffentlichung der Beschwerde durch die Presse nicht betreten worden ist. Auch das ist rechtsirrtümlich. Zwar kann aus der Thatfache, daß der Beschwerdeweg nicht betreten worden ist, auf die Absicht, berechnete Interessen gar nicht wahrnehmen zu wollen, geschlossen werden, aber grundsätzlich darf nicht so verfahren werden, wie die Vorinstanz es gethan hat.

Vom Reichsgericht. — Ein interessanter Prozeß gegen eine Privatpost, über den schon früher an dieser Stelle berichtet worden ist (vgl. Börsenblatt 1899, Nr. 183), fand am 8. d. M. vor dem ersten Straffenate des Reichsgerichts seine Erledigung. Es handelte sich um ein Urteil des Landgerichts Mannheim vom 3. August v. J., durch das die Inhaber der Firma »Haußler, Ochs & Co., Stadtbriefverlehr Mannheim«, die Herren Mathias Ochs und Georg Trunk, von der Anklage des Vergehens gegen das Postgesetz freigesprochen worden sind. Die Firma Gebr. Stollwerck in Köln wollte den wohlhabenderen Familien Mannheims Kakaoproben zusenden und fragte bei den Angeklagten an, wieviel solcher Familien ihnen bekannt seien. Auf die Mitteilung